Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nördlich der Aschaff"

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende

SATZUNG

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen umgestaltet und verbessert werden. Dieses Quartier wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung
 - "Sanierungsgebiet "Nördlich der Aschaff"".
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan vom 29.08.2023 abgegrenzten Fläche. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1: 1.000 vom 29.08.2023, auf die Bezug genommen wird. Sie wird bei der Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt, Dalbergstraße 15, archivmäßig verwahrt und liegt dort während der allgemeinen Servicezeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

§ 2 Verfahren, Genehmigungspflichten

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.
- (2) Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung, sie werden ausgeschlossen.

§ 3 Regelung für künftig neu gebildete Grundstücke

Kommen innerhalb des in § 1 der Satzung bezeichneten Gebiets durch Grundstücksverschmelzungen Flurstücke in Wegfall oder werden neue Grundstücke gebildet, oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese neu beschriebenen Grundstücksflächen ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Aschaffenburg, 16.10.2023 STADT ASCHAFFENBURG

Jürgen Herzing Oberbürgermeister

Hinweise zur Satzung:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden u. a. unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Aschaffenburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.